



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Studienordnung
für den
Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit
an der
Hochschule Zittau/Görlitz
vom
10.11.2025**

**Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 14 Abs. 4 i. V. m. § 37 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 9 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Bachelor „Soziale Arbeit“ als Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	4
II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums	5
§ 5 Qualifikationsziele des Studiums	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	6
§ 7 Modulkatalog.....	6
III. Abschnitt: Durchführung des Studiums	7
§ 8 Zuständigkeiten.....	7
§ 9 Veranstaltungsarten.....	7
§ 10 Studienberatung	8
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9

Anlagen

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulkatalog

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang „Soziale Arbeit“ Ziel, Inhalt, Aufbau und Gestaltung des Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 18 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 18 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv zu verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbenden werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Praktika in dafür geeigneten Einrichtungen bzw. Unternehmen nach den Bestimmungen der Modulbeschreibungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit zu absolvieren.

§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und prüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich studienintegrierter Praxisphasen und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und der/dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass die/der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

§ 4 Beginn und Dauer des Studiums

(1) Das Studium „Soziale Arbeit“ beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudium konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich studienintegrierter Praxisphasen und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sieben Semester.

II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums

§ 5 Qualifikationsziele des Studiums

(1) Der Studiengang „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute auf allen Gebieten der Sozialen Arbeit auszubilden und ist durch eine interdisziplinäre Form des Kompetenzerwerbs und der Stoffvermittlung gekennzeichnet. Die Profession Soziale Arbeit begleitet den sozialen Wandel bzw. damit verbundene Transformationsprozesse. Auf mögliche krisenhafte Entwicklungen wirkt sie sowohl präventiv als auch kompensatorisch oder kurativ ein. Soziale Arbeit trägt zur Lösung von Problemen in den Beziehungen von Menschen und Systemen bzw. Institutionen bei, zur (Selbst-) Ermächtigung und Befreiung der Menschen, um deren Wohlbefinden zu heben. Ausgehend von Theorien des menschlichen Verhaltens und Theorien sozialer Systeme setzt Soziale Arbeit in den Kontexten an, in denen Menschen und ihre Umwelten interagieren. Die Prinzipien der Menschenrechte und Soziale Gerechtigkeit sind dabei handlungsleitend.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich auf wissenschaftlichem Niveau zu qualifizieren und neben Fachwissen über soziale Probleme und deren Bearbeitung auf den Ebenen der Intervention und der Organisation sozialer Dienste ihre methodischen, kommunikativen und personalen Kompetenzen weiterzuentwickeln. Abgestimmt mit den innerhalb der Hochschule angebotenen Lehr-Lern-Kontexten werden die Studierenden von der Hochschule begleitete, studienintegrierte Praxisphasen im dritten und sechsten Semester in geeigneten und überprüften Praxisstellen Sozialer Arbeit (öffentliche, freie und privatwirtschaftliche Träger) unter fachlicher Anleitung berufserfahrener Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen qualifiziert. Der Erwerb solider Grundlagen auf den relevanten Gebieten mit einer bewusst eher generalistischen Orientierung ermöglicht eine Anpassung an wechselnde Ansprüche und einen Zugang in ein äußerst differenziertes Einsatzfeld.

Fremdsprachliche, interkulturelle und ökologische Themen und die geweckte Bereitschaft zu lebenslangem Lernen und zu spezifischen Fortbildungen ergänzen die Fachinhalte. Die Kritikfähigkeit, die Entwicklung und Vertretung eigenständiger Positionen sollen gefördert werden. Das Studium ist organisiert über achtzehn auf sieben Semester verteilte Module mit fachlich und methodisch begründetem unterschiedlichem Umfang.

(2) Das Studium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den im Absatz 1 genannten Einsatzgebieten vor. Da die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges an neue berufliche Entwicklungen anpassungsfähig sein müssen, wird auf den Erwerb solider Grundlagen auf den Gebieten der Humanwissenschaften großen Wert gelegt. Mit Abschluss des Studiums weisen sie fachliche, rechtliche, sprachliche und interkulturelle Kompetenzen gemäß dem Qualifikationsrahmen der Sozialen Arbeit des Fachbereichstages in der jeweiligen aktuellen Fassung aus.

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen befähigt das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken. Die Studierenden kultivieren Fähigkeiten, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wechselnde Aufgaben im Berufsleben durch Erweiterung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend dem Fortschritt in Wissenschaft und Gesellschaft vor dem Hintergrund des sozialen und technischen Wandels zu übernehmen.

§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Studienganges „Soziale Arbeit“ an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- Wahlpflichtmodule (Abs.4),
- das Abschlussmodul (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs.6).

(3) Pflichtmodule sind von Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(5) Das Abschlussmodul im siebten Studiensemester beinhaltet die Abschluss-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i. S. d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 7 Modulkatalog

Die Module des Studienganges „Soziale Arbeit“ sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im digitalen Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter <https://web1.hszg.de/modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,

5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

III. Abschnitt: Durchführung des Studiums

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Studiengang „Soziale Arbeit“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.
- (2) Die Bestellung der für den Studiengang „Soziale Arbeit“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

§ 9 Veranstaltungsarten

- (1) Im Studiengang „Soziale Arbeit“ wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4) und
5. durch Fachexkursionen (Absatz 5)
6. durch Module mit studienintegrierten Praxisphasen (Absatz 6) sowie
7. durch Ausbildungssupervisionen (Abs. 7).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.

(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden. Übungen können auch als Projektwerkstätten der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten dienen. Sie fördern so die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Studienprojekte können auch in Kooperation mit externen Partnern durchgeführt werden.

(5) Fachexkursion als möglicher Bestandteil von Lehrveranstaltungen geben vertieft Einblicke in Ansätze, Projekte, Einrichtungen und Kontexte sozialarbeitsrelevanter Problemstellungen.

(6) Die studienintegrierten Praxisphasen umfassen spezifische Lehrveranstaltungen und längerfristig angelegte, von der Hochschule vorbereitete, begleitete und nachbereitete Lern- und Arbeitsaufenthalte in Einrichtungen der Sozialen Arbeit bzw. für Soziale Dienste zuständigen Behörden. Diese sind mit Lernzielvereinbarung bzw. mit spezifischen Explorations- (= interventionsorientiertes Praxisphase), Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (= organisationsorientiertes Praxisphase) verbunden, die die Studierenden für sich in Abstimmung mit den Praxisstellen festlegen. Die Fakultät Sozialwissenschaften ist um eine gute Zusammenarbeit mit den Praxisanleitern bzw. Praxisanlei-

terinnen und Praxisstellen bemüht. Bezüglich der inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der studienintegrierten Praxisphasen wird auf die Modulbeschreibung der entsprechenden Module und die Praxisverordnung im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit verwiesen.

(7) Ausbildungssupervisionen dienen der systematischen Analyse und intensiven Reflexion der Erfahrungen der Studierenden in den studienintegrierten Praxisphasen u.a. mit den Zielen der Entwicklung und Stärkung einer kritischen sozialen Handlungskompetenz und der Selbstklärung. Gegenstand von Ausbildungssupervisionen sind Erfahrungen gelingender und nichtgelingender Praxis, Probleme und Konflikte im Kontext der Praxisstellen und ihrer Aufgaben und die zunehmende Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses in der Ausbildung zum Sozialarbeiter bzw. zur Sozialarbeiterin. Die Besonderheiten dieses Settings erfordern Gruppengrößen mit maximal 10 Teilnehmern bzw. Teilnehmerinnen.

(9) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-7) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

§ 10 Studienberatung

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Studienganges. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studiensemesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, muss im dritten Studiensemester eine Studienberatung angeboten werden.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

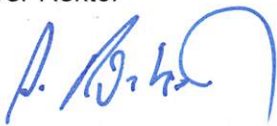
§ 11 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 18.06.2025 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 10. November 2025.

Zittau/Görlitz am 10.11.2025

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch

Anlage 1: Studienablaufplan

		V S/Ü P W	SWS** pro Semester							SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4	5	6	7		
SWb01	313950 Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften	V	3							8	10
		S/Ü	5								
		P									
SWb02	314000 Gesellschaftliche Grundla- gen	V	4							8	10
		S/Ü	4								
		P									
SWb03	314050 Einführung in das Studium	V	3							8	10
		S/Ü	5								
		P									
SWb04	314100 Rechtliche Grundlagen	V		4						8	10
		S/Ü		4							
		P									
SWb05	314550 Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	V		2						8	10
		S/Ü		6							
		P									
SWb06	314200 Handlungsmethoden der So- zialen Arbeit im digitalen Zeitalter	V								8	10
		S/Ü		8							
		P									
SWb07	314250 Ethik und Organisation	V			2					4	5
		S/Ü			2						
		P									
SWb08	314600 Interventionsorientiertes Pra- xismodul	V								4	25
		S/Ü			2						
		P			2						
SWb09	314650 Gesundheitswissenschaften	V				3				8	10
		S/Ü				5					
		P									
SWb10	314800 Methoden der empirischen Sozialforschung	V				2				8	10
		S/Ü				6					
		P									
SWb11	314400 Handlungskompetenzen in der Sozialen Arbeit	V				8				8	10
		S/Ü									
		P									
SWb12	314850 Sozialverwaltungsrecht, Existenzsicherungsrecht, So- zialpolitik	V					4			8	10
		S/Ü					4				
		P									
SWb13	314450 Planung, Konzept- und Qua- litätsentwicklung in der Sozi- alen Arbeit	V					1			8	10
		S/Ü					7				
		P									
SWb14	314300 Lebensspanne und Beratung	V					2			8	10
		S/Ü					6				

		P									
SWb15	314900 Organisationsorientiertes Praxismodul	V						2		8	30
		S/Ü						4			
		P						2			
SWb16	314950 Fachunabhängige Kompe- tenzen/Reflektiertes Ehren- amt	V								5	5
		S/Ü							4		
		P									
SWb17	314350 Fallarbeit und methodisches Handeln in der Sozialen Ar- beit	W							1	7	10
		V							1		
		S/Ü							6		
SWb18	314500 Abschlussmodul (Bachelor- Arbeit und Verteidigung)	P								2	15
		V									
		S/Ü							2		
SWS des Studiengangs			24	24	8	24	24	8	14	126	-
Gesamtzahl ECTS-Punkte des Studien- gangs pro Semester			30	30	30	30	30	30	30	-	210

* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

** Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

Legende

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

Anlage 2: Modulkatalog

<https://web1.hszg.de/modulkatalog/>

Anlage 3: Praxisverordnung



Hochschule
Zittau/Görlitz
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Sozialwissenschaften

**Ordnung zur Durchführung und
Regelung der Praxismodule**

(Praxisverordnung)

**für den Bachelor-Studiengang
Soziale Arbeit**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Module mit Praxisanteilen
- § 3 Gesamtumfang der studienintegrierten Praxisphasen
- § 4 Suche und Auswahl der Praxisstelle
- § 5 Anerkennung von Praxisstellen
- § 6 Praxisvereinbarung
- § 7 Lernzielvereinbarung
- § 8 Ausbildungssupervision
- § 9 Kompetenzorientierter Praxisnachweis
- § 10 Praxisamt
- § 11 Leitung des Praxisamtes
- § 12 Praxisbeirat
- § 13 Aufgaben des Praxisbeirates

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs Soziale Arbeit der Hochschule Zittau/Görlitz sind die studienintegrierten Praxisphasen ein verpflichtender Bestandteil des Studiums.
- (2) Diese Anlage zur Studienordnung beschreibt Umfang und Ziele des interventionsorientierten Praxismoduls (Modulnummer 8) und des organisationsorientierten Praxismoduls (Modulnummer 15).
- (3) Ziel dieser Verordnung ist die Qualitätssicherung der interventions- und organisationsorientierten Praxisphase.

§ 2 Ziele der Module mit Praxisanteilen

- (1) Die Module Nr. 8 und Nr. 15 sind Grundpfeiler der Vermittlungsebene am Lern- und Bildungsort Praxis. Hier soll eine berufspraktische Qualifikation in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit erworben werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (2) Die studienintegrierten Praxisphasen können auch im Ausland abgeleistet werden.

§ 3 Gesamtumfang der studienintegrierten Praxisphasen

- (1) Die studienintegrierten Praxisphasen werden in einem Gesamtumfang gem. § 3a Abs. 1 Nr. 4 SächsSozAnerkVO abgeleistet.

§ 4 Suche und Auswahl der Praxisstelle

- (1) Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt den Studierenden. Dabei berät das Praxisamt.

§ 5 Anerkennung von Praxisstellen

- (1) Praxisstellen sind Ausbildungspartnerinnen der Hochschule. Sie sind Einrichtungen öffentlicher, freier oder privatwirtschaftlicher Träger, die sozialarbeiterische Handlungsfelder anbieten, in denen berufstypisches Handeln gelernt werden kann. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch Fachkräfte nach Abs. 2 sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach § 2 dieser Ordnung zu gewährleisten.
- (2) Die Praxisanleitung erfolgt durch eine Fachkraft entsprechend der sächsischen Sozialanerkennungsverordnung (SächsSozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Genehmigung der Praxisstelle erfolgt über die Zustimmung des Praxisamtes im Rahmen der schriftlichen Praxisstellenanzeige, die von den Studierenden im Praxisamt eingereicht wird.

§ 6 Praxisvereinbarung

- (1) Die studienintegrierten Praxisphasen werden durch eine Praxisvereinbarung begründet, die von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Diese wird als Prüfungsvorleistung (VT) Bestandteil der Modulprüfung.
- (2) Die Praxisvereinbarung ist vor Beginn des Praktikums im Praxisamt einzureichen und bedarf der Genehmigung. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit Wechsel der Praxisstelle ist eine neue Praxisvereinbarung vorzulegen. § 7 gilt entsprechend. Eine Anerkennung von Praxiszeiten ist nach qualifizierter Prüfung durch die Fachberaterinnen des Praxisamtes möglich.

§ 7 Lernzielvereinbarung

- (1) Zu Beginn des Praktikums erstellt der/die Studierende in Rücksprache mit den Lehrenden, der Fachberatung im Praxisamt und der Praxisanleitung auf der Grundlage der allgemeinen Ziele der Module 8 bzw. 15 eine Lernzielvereinbarung gem. § 1 Abs.2 SächsSozAnerkG, die Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums sowie die Form der Praxisanleitung regelt.
- (2) Die Lernzielvereinbarung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Praxisphase mit den Unterschriften der Lehrenden, der anleitenden Fachkraft und der/des Studierenden sowie der Fachberatung des Praxisamtes zur Anerkennung als Prüfungsvorleistung (VT) vorzulegen. Damit wird sie Bestandteil der Praxisvereinbarung nach § 6 dieser Ordnung.

§ 8 Ausbildungssupervision

- (1) Die studienintegrierten Praxisphasen werden durch eine Ausbildungssupervision gem. § 3a Abs. 1 Nr. 5 SächsSozAnerkVO begleitet.

§ 9 Kompetenzorientierter Praxisnachweis

- (1) Im kompetenzorientierten Praxisnachweis (KPN) sind der tatsächliche Umfang der studienintegrierten Praxisphase und die inhaltlichen Schwerpunkte wiederzugeben.
- (2) Dem kompetenzorientierten Praxisnachweis ist eine qualifizierte Einschätzung über den Kompetenzerwerb durch die anleitende Fachkraft beizufügen.
- (3) Der kompetenzorientierte Praxisnachweis umfasst den Nachweis der Ausbildungssupervision gem. § 3a Abs. 1 Nr. 5 SächsSozAnerkVO.
- (4) Der kompetenzorientierte Praxisnachweis ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Praxisphase im Praxisamt zur Anerkennung einzureichen. Es gilt § 24 der Prüfungsordnung entsprechend.

§ 10 Praxisamt

- (1) Das Praxisamt ist ein integraler Bestandteil der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem spezifischen Dienstleistungsauftrag gegenüber Hochschule, Studierenden und Praxis. Es ist für die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Praxisanteile sowie für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Module mit Praxisanteilen mitverantwortlich im Hinblick auf die Berufsbefähigung und Berufseinmündung der/die Studierenden.
- (2) Das Praxisamt wirkt mit an Prozessen des wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens in Kooperation mit den Praxisstellen und den Hochschulangehörigen, die Beratung der/die Studierende bei der Erreichung der Modulziele gem. § 7 und § 9 Abs. 3.
- (3) Das Praxisamt besteht aus der Leitung und der Fachberatung für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften.

§ 11 Leitung des Praxisamtes

- (1) Das Praxisamt wird von einer/einem Hochschullehrer/-in geleitet, die/der vom Fakultätsrat für die übliche Dauer der Besetzung von Selbstverwaltungsämtern bestellt wird.
- (2) Die Leitung des Praxisamtes ist von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.
- (3) Die Leitung regelt den Vollzug der Aufgaben gemäß § 10 dieser Ordnung.

§ 12 Praxisbeirat

- (1) Dem Praxisbeirat gehören an:
 - die Leitung des Praxisamtes
 - die Fachberatungsowie folgende bestellte Mitglieder
 - eine weitere hauptamtliche/r Hochschullehrer/in
 - zwei studentische Vertreter/-innen des Bachelor-Studienganges Soziale Arbeit sowie
 - zwei Vertreter/-innen aus der Praxis der Sozialen Arbeit.
- (2) Die jeweilige weitere hauptamtliche Lehrkraft und die Vertreter/-innen aus der Praxis werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Leitung des Praxisamtes bestellt. Die Fachschaft reicht der Leitung des Praxisamtes Vorschläge für die Bestellung der studentischen Vertreter/-innen ein. Ihre Bestellung erfolgt durch den Fakultätsrat für jeweils ein Jahr.
- (3) Die Amtszeit des Praxisbeirates entspricht den Perioden anderer Selbstverwaltungsgremien in der Fakultät.

§ 13 Aufgaben des Praxisbeirates

- (1) Der Praxisbeirat dient dem Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der beruflichen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Module mit Praxisanteilen und der Unterstützung des Praxisamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 10 dieser Ordnung.
- (2) Die bestellten Mitglieder des Praxisbeirates beraten die Leitung und die Fachberatung im Praxisamt insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Praxisanteile im Studium.
- (3) Empfehlungen des Praxisbeirates sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit den Ausbildungszielen der Studien- und Prüfungsordnung kompatibel sind.
- (4) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen.